

Von: Danczul Stefan <Stefan.Danczul@bundesforste.at>
An: A13_Naturschutz <naturschutz@stmk.gv.at>
Gesendet am: 09.10.2023 09:22:24
Betreff: Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom ...
über die Ausnahme vom Verbot des absichtlichen Fanges,
der absichtlichen Störung und der absichtlichen Tötung von
Wölfen (Canis lupus), Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Österreichischen Bundesforste nehmen Bezug auf den Begutachtungsentwurf der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom [...] über die Ausnahme vom Verbot des absichtlichen Fanges, der absichtlichen Störung und der absichtlichen Tötung von Wölfen (Canis lupus).

Die Österreichischen Bundesforste halten fest, dass die Verwendung der Wortfolge „befugte Jägerinnen und Jäger“ in § 3 Abs 3 und Abs 4 der oben angeführten Verordnung - mangels einer Definition in den Begriffsbestimmungen (§2 der Verordnung) - erklärungsbedürftig ist. Nicht zuletzt deswegen, weil auch das Steiermärkische Jagdgesetz diese Formulierung nicht vorsieht. Wünschenswert wäre eine dahingehende Definition, welche den zur Erlegung befugten Personenkreis unzweifelhaft festlegt. Beispielhaft kann hier § 3 Abs 6 der 2. WolfsVO NÖ angeführt werden.

Darüber hinaus merken die Österreichischen Bundesforste an, dass aus dem aktuellen Begutachtungsentwurf nicht hervorgeht, wer zur Beurteilung von Risiko- bzw. Schadwölfen verantwortlich ist.

Mit freundlichen Grüßen
Stefan Danczul

Mag. Stefan Danczul
ÖSTERREICHISCHE BUNDESFORSTE AG
FN 154148 p des Firmenbuchgerichts St. Pölten
Unternehmensleitung
Finanzen-Recht-Controlling (FRC)
Rechtsangelegenheiten
Pummergeasse 10-12, 3002 Purkersdorf
Tel. (+43 2231) 600-2130
Fax (+43 2231) 600-2109
Mobil (+43 664) 545 92 44
mailto: stefan.danczul@bundesforste.at
www.bundesforste.at